

RS Vwgh 1993/9/7 93/05/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1993

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §134 Abs3 idF 1987/028;

BauO Wr §6 Abs8;

BauRallg;

Rechtssatz

Der eindeutige Wortlaut des § 6 Abs 8 Wr BauO sieht allein die Prüfung der Widmungsmäßigkeit eines zu errichtenden Bauwerkes vor. Es ist gegebenenfalls darüber hinaus auch noch in Betracht zu ziehen, daß auf dem Bauplatz des betreffenden Bauwerbers schon ein Gebäude mit Wohnungen errichtet ist, sodaß nicht davon die Rede sein kann, daß die Quelle der Emissionen erst durch die Errichtung von Wohnhäusern ihre beeinträchtigende Wirkung entfalten könne (AM VfGH 28.9.1990, B 1368/87, VfSlg 12468/1990).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993050073.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>